

Franckesche Stiftungen zu Halle

Gottholds Zufälliger Andachten Vier Hundert

Scriver, Christian

Leipzig, 1724

VD18 10424148

XIII. Die Gevatterschaft.

Nutzungsbedingungen

Die Digitalisate des Francke-Portals sind urheberrechtlich geschützt. Sie dürfen für wissenschaftliche und private Zwecke heruntergeladen und ausgedruckt werden. Vorhandene Herkunftsbezeichnungen dürfen dabei nicht entfernt werden.

Eine kommerzielle oder institutionelle Nutzung oder Veröffentlichung dieser Inhalte ist ohne vorheriges schriftliches Einverständnis des Studienzentrums August Hermann Francke der Franckeschen Stiftungen nicht gestattet, das ggf. auf weitere Institutionen als Rechteinhaber verweist. Für die Veröffentlichung der Digitalisate können gemäß der Gebührenordnung der Franckeschen Stiftungen Entgelte erhoben werden.

Zur Erteilung einer Veröffentlichungsgenehmigung wenden Sie sich bitte an die Leiterin des Studienzentrums, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle (studienzentrum@francke-halle.de)

Terms of use

All digital documents of the Francke-Portal are protected by copyright. They may be downloaded and printed only for non-commercial educational, research and private purposes. Attached provenance marks may not be removed.

Commercial or institutional use or publication of these digital documents in printed or digital form is not allowed without obtaining prior written permission by the Study Center August Hermann Francke of the Francke Foundations which can refer to other institutions as right holders. If digital documents are published, the Study Center is entitled to charge a fee in accordance with the scale of charges of the Francke Foundations.

For reproduction requests and permissions, please contact the head of the Study Center, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle (studienzentrum@francke-halle.de)

[urn:nbn:de:hbz:33-1-214537](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:33-1-214537)

XIII.

Die Gevatterschafft.

1 **W**Es jemand von Gothholds Leuten zur Gevatterschafft eingeladen war, sieng er an, die Seinigen von solchem Gebrauch folgender massen zu unterrichten: Es ist ein uhralter Gebrauch in der Christlichen Kirche, daß man bey der Kinder-Tauffe etliche gottselige Personen zu Zeugen und Gevattern, das ist, Mit-Väter, oder Mit-Mütter, erbittet; Es meynen etliche, daß in der Jüdischen Kirche dergleichen bey der Beschneidung beobachtet, und von dannen, bald zur Apostel Zeit, in die Christliche Kirche über-
 2 bracht sey. (a) Andere berichten, daß von dem Römischen Bischoff Higinus, der ums Jahr Christi 140. gelebet, dieser Gebrauch eingeführet sey, und zwar darum, weil zu seiner Zeit die blutigen Verfolgungen vielen Kindern die Eltern hinweg nahmen, daß doch andere möchten seyn, die Eltern Statt vertreten, der Waisen sich annehmen, im Christlichen Glauben sie erziehen, und zu aller Gottseligkeit sie ermahnen
 3 und halten möchten. (b) Denn so viel man von der lieben Väter (von welchen diese Weise auf uns kommen,) Schrifften erlernen kan, ist keines wegcs zur Gevatterschafft gnug gewesen, daß man der Tauffe mit seinem

nem Gebet ben gewohnet, sondern man hat solche Zeugen auch ernstlich unterrichtet und ermahnet, daß sie wären Bürgen bey Gott für die Täuflinge geworden, und demnach verbunden, als Mit-Väter, nebst den Eltern, dahin zu sehen, daß sie im Christlichen Glauben zu aller Gottseligkeit und Erbarkeit auferzogen würden, (c) davon man auch in einer Bischöflichen Versammlung zu Arelaten, welche an der Zahl die Vierdte gewesen, eine Verordnung gemacht hat. (d) So ist nun fürwahr eine grosse 4 Ehre, die einem wiederfähret, wenn er von gottseligen Eltern zur Gevatterschaft, und zum Täufl-Zeugen ihres Kindes erkohren wird, denn hiemit geben sie ihm das öffentliche Zeugniß, daß sie ihn für einen rechtschaffenen Christen, andächtigen Beter, und gottseligen Eufferer um die Ehre Gottes, und des Nächsten Seligkeit, halten, sie bezeugen ihr gute Zuversicht, die sie zu seiner Liebe haben, daß er mit willigem, frölichem Herzen auf begebenden Fall, sich ihres Kindes in geistlichen und leiblichen Nöthen werde annehmen, und auf alle mögliche Weise dessen zeitliche und ewige Wohlfarth befördern helfen. Diß verstehen nun die 5 wenigsten unter den heutigen Christen, welche meynen, sie haben der Gevatterschaft ein volles Gnügen gethan, wann sie in ih-

Es 4

rem

- rem besten Habit, und mit einem ziemlichen Tauff-Geschenck sich haben bey der Tauffe eingefunden, und hernach sich bey überflüßigem Essen und Trincken lustig bezeigt. Wie mancher, welches wohl mit blutigen Thränen zu bedauern, nicht weiß, warum er ein Christ ist, so weiß er auch nicht, warum er ein Tauff-Zeuge oder Pathe ist, und was solcher Nahme von ihm erfodere. Ein Tauf-Bürge ist,
- 6 Krafft seines Versprechens, schuldig, für seinen Pathe sein Lebenlang fleißig zu beten, ihn nebst seinen Eltern, so oft es Gelegenheit giebt, fleißigst zur wahren Gottseligkeit zu ermahnen, seines Tauff-Bundes ihn zu erinnern, und, daß er mit allem Fleiß seinem Tauff-Gelübde nachlebe, so viel möglich anzuhalten: Solten die Eltern säumig und gottlos werden, oder versterben, gebühret ihnen für des Kindes zeitliche und ewige Wohlfahrt zu wachen, und es in der Furcht Gottes, nach bestem Vermögen, zu erhalten:
- 7 Ich habe einen gottseligen Mann gekannt, der in seinem täglichen Gebet, wann er auf die Fürbitte vor die liebe Jugend kam, sonderlich seiner Pathe Meldung that, und Gott hergzlich bat, daß er sie mit seinem Heiligen Geiste allezeit regieren, ihre Herzen durch seine Gnade zu allem Guten lencken, in ihrem Tauff-Bunde sie erhalten, vor der bösen Welt Aergerniß und Ver-

Verführung sie bewahren, und sie mit zeitlicher und ewiger Wohlfahrt beseligen wolte. Ein anderer, der gutes Vermögens 8 war, und keine Kinder hatte, ließ jährlich, auf einen gewissen Tag, seine Paten, die etwas zu Jahren und Verstande kommen waren, zusammen bringen, fragte sie aus ihrem Catechismo, forschte, ob sie auch beten könnten? Erinnerte sie ihres Tauff-Bundes, mit gottseligem kurzen Bericht, was derselbe in sich hätte, wie sie sich dessen trösten, und aus demselben zur wahren Gottseligkeit aufmuntern sollten, hernach gab er ihnen eine Mahlzeit, und ließ sie mit einem Segen - Wunsch und nochmahls wiederholten guten Ermahnungen von sich: Ach wenn diß von allen, oder nur von etlichen in acht genommen würde, wie grossen Nutzen soll es in kurzem bey der lieben Jugend schaffen! Nun so gehet hin, und verrichtet dieses Christliche Werck, als ein Christ, helffet mit euern andächtigen Gebet vor das Kind kämpffen, und habt ein Liebes-Auge auf dasselbe, weil es, und weil ihr lebet. Mein Gott, und liebster Vater! 9 Meine irdische Tauff-Zeugen sind längst dahin; Allein ich darff, nach Veranlassung deines heiligen Apostels, sagen, (1. Johann. V, 7.) daß meine himmlische Tauff-Zeugen nimmermehr sterben. Denn du Drey-

Es 5

Eini

Einiger GOTT, Vater Sohn und Heiliger Geist, hast ja bey meiner Tauffe auch gezeuget daß ich zu deinem Gnaden = Kinde solte auff = und angenommen seyn, du hast mir zum Tauff = Geschenk eingebunden, GOTT Vater! deine Gnade, HERR, JESU! mein Erlöser, deine Gerechtigkeit, und theures Blut, GOTT Heiliger Geist! deinen Trost und immerwährende gnadenreiche Beywohnung: So bist du nun, mein GOTT! mein Pate, Vater, HERR, und GOTT, ich dein Tauff = Sohn, Kind, und Knecht, in Ewigkeit.

(a) Vid. Tremell. & Junium in Not. ad Esa. VIII, 2. & Joseph. Vicecomit. de Antiqu. Baptif. ritib. lib. 1. c. 30. quem allegat Gisbert. Voet. Polit. Eccles. P. 1. l. 2. p. 703.

(b) Brochmand. Tom. II. System. Theol. pag. 2017. Edit. Lips.

(c) Insignia sunt hac de re S. Augustini verba serm. 163. de temp. Tom. X. p. 957. quæ in gratiam Eruditorum non pigebit adscribere: Hoc admoneo, Fratres dilectissimi, ut, quoties Paschalis solennitas venit, quicumque Viri, quæcunque Mulieres, de sacro fonte filios spiritualiter exceperunt, cognoscant, se pro ipsis fidejussores apud DEum extitisse, & ideo semper illis sollicitudinem veræ charitatis impendant & admoneant ut castitatem custodiant, Virginitatem usque ad nuptias servant, a maledicto vel perjurio linguam refrenent, cantica turpia & luxuriosa ex ore non proferant, non superbiant, non invidcant, iracundiam vel odium in corde non teneant, auguria non observent,